



Arbeitshilfe: Berücksichtigung von Vermögen gemäß § 12 SGB II.

2. Auflage (Stand: 22. April 2010).

Arbeitshilfe „Berücksichtigung von Vermögen gem. § 12 SGB II“**Inhaltsverzeichnis**

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Thema</u>	<u>Seite</u>
I.	Vorbemerkung	3
II.	Allgemeines	5
II.1	Abgrenzung Vermögen / Einkommen	5
II.2	Definition Verwertbarkeit	7
III.	Berücksichtigung von Vermögen (§ 12 Abs. 1 SGB II)	10
III.1	Allgemeines	10
III.2	Definition Vermögen	12
III.3	Verwertbares Vermögen	17
IV.	Absetzbare Freibeträge (§ 12 Abs. 2 SGB II)	23
IV.1	Allgemeines	23
IV.2	Freibeträge	24
IV.2.1	Grundfreibeträge (§ 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 u. 1 a SGB II)	24
IV.2.2	Gefördertes Altersvorsorgevermögen (§ 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SGB II)	26
IV.2.3	Sonstiges Altersvorsorgevermögen (§ 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 SGB II)	27
IV.2.4	Freibetrag für notwendige Anschaffungen (§ 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 SGB II)	31
IV.2.5	Sonderregelungen für bestimmte Altersgruppen (§ 12 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 1-3 SGB II)	32
V.	Nicht zu berücksichtigendes Vermögen (§ 12 Abs. 3 SGB II)	33
V.1	Allgemeines	33
V.2.1	Angemessener Hausrat (§ 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II)	34

Arbeitshilfe „Berücksichtigung von Vermögen gem. § 12 SGB II“

V.2.2	Angemessenes Kraftfahrzeug (§ 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB II)	35
V.2.3	Altersvorsorgevermögen bei Befreiung von der Rentenversicherungspflicht (§ 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 SGB II)	36
V.2.4	Selbst genutztes Hausgrundstück/Eigentumswohnung (§ 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 SGB II)	38
V.2.5	Vermögen zur Beschaffung oder Erhaltung eines Hausgrundstücks (§ 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 SGB II)	42
V.2.6	Unwirtschaftlichkeit und besondere Härte (§ 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 SGB II)	44
V.2.6.1	Unwirtschaftlichkeit	45
V.2.6.2	Besondere Härte	50
V.2.6.3	Prüfung der sofortigen Verwertung/sofortiger Verbrauch (§ 9 Abs. 4 i.V.m. § 23 Abs. 5 SGB II)	52
V.2.7	Berufsausbildung / Erwerbstätigkeit (§ 7 Abs. 1 Alg II - V)	53
V.3	Angemessenheit / Maßgebender Zeitpunkt (§ 12 Abs. 3 Satz 2 SGB II)	54
VI.	Verkehrswert (§ 12 Abs. 4 Satz 1 SGB II)	55
VI.1	Bewertungsmaßstab (§ 12 Abs. 4 Satz 1 SGB II)	55
VI.2	Maßgebender Zeitpunkt (§ 12 Abs. 4 Satz 2 SGB II)	60
VI.3	Spätere Änderungen (§ 12 Abs. 4 Satz 3 SGB II)	61
VII.	Anlagen	64 ff.

Arbeitshilfe „Berücksichtigung von Vermögen gem. § 12 SGB II“

Lfd. Nr.	Thema	Rechtsgrundlage
I.	Vorbemerkung	§ 12 SGB II

Die Berücksichtigung von Vermögen beruht auf dem durch § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und § 9 Abs. 1 Nr. 2 strukturierten System der Prüfung der Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II. Diese Prüfung besteht aus den Bestandteilen „Berücksichtigung von Einkommen“ (§ 11 SGB II) und „Berücksichtigung von Vermögen“ (§ 12 SGB II), jeweils i.V.m. den einschlägigen Vorschriften der Arbeitslosengeld II-/Sozialgeld-Verordnung.

Die Entscheidungen zur Einkommens- und Vermögensanrechnung stellen einen bedeutenden Anteil der im Rahmen des SGB II ergehenden Bescheide dar. Diese Aufgabenbereiche sind auch in einem großen Teil der in Widerspruchs- und Sozialgerichtsverfahren angefochtenen Verwaltungsakte betroffen.

Die vorliegende Arbeitshilfe, die unter der wertvollen fachlichen Mitwirkung von Vertretern der zugelassenen kommunalen Träger sowie von Richtern am Landessozialgericht Nordrhein - Westfalen entstanden ist, soll in einem ersten Schritt das Thema „**Berücksichtigung von Vermögen gem. § 12 SGB II**“ im Gesamtzusammenhang behandeln und dabei auf aktuelle Entwicklungen und Problemstellungen verweisen, wobei auch auf einschlägige Rechtsprechung eingegangen wird. Sie soll Hilfestellung geben, bei der gesetzeskonformen Anwendung der Anrechnungsvorschriften die entscheidungserheblichen Voraussetzungen zu beachten, die insbesondere für eine gerichtsfeste Entscheidungspraxis geboten sind.

Es ist vorgesehen, im Anschluss an dieses Papier eine Arbeitshilfe „Berücksichtigung von Einkommen gem. § 11 SGB II“ zu erarbeiten. Die vorliegende Arbeitshilfe enthält unter II.1 bereits vorab eine Abgrenzung der Begrifflichkeiten „Vermögen“ und „Einkommen“ nach den zu Grunde liegenden Beurteilungskriterien. Nähere Einzelheiten zur Berücksichtigung von Einkommenstatbeständen können dann der noch folgenden Arbeitshilfe entnommen werden.

Bei der gesetzeskonformen Anwendung der Vorschrift treten vielfältige Problemstellungen auf. Dies gilt insbesondere für die Begriffe „Verwertbarkeit“, „Angemessenheit“, „offensichtliche Unwirtschaftlichkeit“ und „besondere Härte“ sowie für die Einordnung konkreter Vermögenstatbestände und deren Berücksichtigung.

Hierzu zeigt die Arbeitshilfe unter Einbeziehung der aktuellen Rechtsprechung praxistaugliche Lösungsansätze auf.

Arbeitshilfe „Berücksichtigung von Vermögen gem. § 12 SGB II“

Zusätzlich enthält die Arbeitshilfe eine A-Z – Übersicht möglicher Vermögenstatbestände (**Anlage 3**), einen Index zum Auffinden von Fundstellen (**Anlage 4**) und Muster zu Darlehensbescheid und Darlehensvertrag (**Anlagen 1 und 2**).

Rein vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Vorschrift des § 44 SGB X nach h.M. auch im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II anzuwenden ist¹.

Ebenfalls anzuwenden sind die Vorschriften des SGB I und SGB X zur Tatsachenermittlung, zur Mitwirkungspflicht und zur Aufhebung und Rücknahme von Bescheiden sowie zu Erstattungsansprüchen².

Die Arbeitshilfe soll regelmäßig der aktuellen Rechtslage und der höchstrichterlichen Rechtsprechung angepasst werden. Förderlich kann es auch sein, wenn seitens der Teilnehmer an der Arbeitsgruppe best – practise - Beispiele aus ihrer Umsetzungspraxis bei der Anwendung des § 12 SGB II berichtet werden.

Soweit in der Arbeitshilfe Begriffe ausschließlich in der männlichen Form verwandt werden, dient dies allein der einfacheren Lesbarkeit.

¹ BSG, 16.10.2007-B 8/9b SO 8/06 R (zu SGB XII)

² Brühl in LPK-SGB II, § 12 Rn. 78ff.

